

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Ausbau der Bundesstraße 4 (B 4) im Kyffhäuserkreis und im Landkreis Sömmerda

Die **Kleine Anfrage 3748** vom 11. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Ausgabe vom 16. Januar der Thüringer Allgemeinen, Ausgabe Sondershausen, wird über die Verkehrskonferenz des Landkreises Kyffhäuser berichtet. Ein Vertreter der Landesregierung teilte dort mit, dass für die Sundhäuser Berge gute Aussichten für einen Ausbau in nächster Zeit bestünden, während er sich für die Anlieger in Greußen, Gebesee, Oberspier und Straußfurt eher pessimistisch für die Aussichten auf eine Ortsumgehung äußerte. Die Einführung von Tempo 30 bezeichnete der Vertreter der Landesregierung als "schwierig".

Die erlaubten Durchschnitts-Höchstbelastungen von 59 bzw. 69 Dezibel werden an der B 4 regelmäßig deutlich überschritten. Zudem führen die Erschütterungen durch 20 Prozent Schwerverkehrsanteil vor allem in Greußen offensichtlich zu massiven Gebäudeschäden. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Gebäude sind deshalb dringend geboten.

Die Anlieger haben sich zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen, um die Ortsumgehungen doch noch umzusetzen und für die Zwischenzeit entlastende Maßnahmen, wie Tempo 30 oder Nachtfahrbeschränkungen zu erreichen. Ein entsprechender Antrag liegt bereits beim Landesverwaltungsamt zur Begutachtung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann rechnet die Landesregierung mit dem Baubeginn für den Ausbau der Sundhäuser Berge?
2. Aufgrund welcher Kriterien geht die Landesregierung davon aus, dass die Sundhäuser Berge in den vordringlichen Bedarf Plus eingeordnet werden?
3. Welche Mittel werden für die Finanzierung des Ausbaus der Sundhäuser Berge eingesetzt?
4. Warum geht im Vergleich dazu die Landesregierung davon aus, dass der vordringliche Bedarf Plus für die oben genannten Ortsumgehungen nicht zutrifft?
5. Wann rechnet die Landesregierung frühestens mit dem Baubeginn für die oben genannten Ortsumgehungen?
6. Warum ist die Umsetzung von Tempobeschränkungen entlang der B 4 aus Sicht der Landesregierung schwierig?
7. Sind unter den gegebenen Umständen nach Ansicht der Landesregierung weitere Tempobeschränkungen und Fahrbeschränkungen geboten?
8. Wann ist mit einer abschließenden Positionierung der Landesverwaltung zu möglichen Tempolimits und Fahrbeschränkungen zu rechnen?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Aufgrund des vorliegenden Planungsstands der Entwurfsplanung kann zu einem möglichen Baubeginn noch keine belastbare Aussage getroffen werden.

Zu 2.:

Die Landesregierung geht nicht von einer Einordnung des Vorhabens "Sundhäuser Berge" in den vordringlichen Bedarf Plus aus. Der vordringliche Bedarf Plus gilt nur für Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen.

Zu 3.:

Die Finanzierung des derzeit in Planung befindlichen Vorhabens "Sundhäuser Berge" als zweistreifiger Ausbau mit Zusatzfahrstreifen soll mit Mitteln des Um- und Ausbaus von Bundesfernstraßen erfolgen.

Zu 4.:

Nach dem Entwurf der Grundkonzeption für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 können im Bereich Straßenbau nur neue Vorhaben im Zuge von Autobahnen oder autobahnähnlichen Straßen in die Kategorie vordringlicher Bedarf Plus eingeordnet werden. Diese Kriterien treffen auf die genannten Ortsumgehungen nicht zu.

Zu 5.:

Aussagen hierzu sind erst nach Vorlage des Bundesverkehrswegeplans 2015 mit der darin enthaltenen Priorisierung der genannten Ortsumgehungen möglich.

Zu 6.:

Die unteren Straßenverkehrsbehörden können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erlassen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfüllt sind. Als Orientierungshilfe zur Überprüfung der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme sind die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr heranzuziehen. Hierbei ist eine Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalls erforderlich. Dabei sind neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch die unterschiedlichen Verkehrsfunktionen der Straße zu berücksichtigen. Die in den Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr genannten Lärmpegel stellen dabei Richtwerte und keine Grenzwerte dar. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll mindestens eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden. Bei der Berechnung der Wirkung einer Maßnahme ist die Differenz der Beurteilungspegel zwischen dem Zustand ohne Berücksichtigung der Maßnahme und dem Zustand nach Durchführung der Maßnahme aufzurunden. Dies bedeutet, dass schon ab einer Differenz von 2,1 dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet sein können. Die Berechnungen sind hierbei durch den jeweiligen Straßenbaulastträger durchzuführen. Insofern sind generelle Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Ortsdurchfahrten im Zuge der B 4 nicht möglich.

Zu 7.:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 11. Februar 2014 dem Landratsamt Kyffhäuserkreis die Zustimmung zur Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 Kilometer pro Stunde für einen Teilabschnitt der B 4 in der Ortslage Greußen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO erteilt.

Die derzeit für die Ortsteile Oberspier und Neuheide der Stadt Sondershausen vorliegenden Berechnungen aus dem Lärmaktionsplan der Stadt Sondershausen erfolgten nicht nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und sind nach den Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr nicht anwendbar.

Darüber hinaus liegen nach Kenntnisstand der Landesregierung der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Sömmerda für die Ortsdurchfahrten der B 4 in Gebesee und Straußfurt keine Anträge für eine Geschwindigkeitsbeschränkung vor.

Zu 8.:

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung erfüllt sind. Insofern ist eine allgemeine Aussage zu Geschwindigkeitsbegrenzungen und Fahrbeschränkungen im Zuge der B 4 nicht möglich.